

47. Erfordernisse des Eigentumserwerbes durch Tradition. Kann ein Generalbevollmächtigter (Prokurist) Besitz für seinen Geschäftsherrn erwerben, oder ist dazu noch ein spezielles Mandat oder die Rationabhabition des letzteren erforderlich? Ist die Erklärung des Prinzipals, daß ein von seinem Prokuristen angenommener Geldbrief dem Postboten zurückgegeben werden solle, für die Frage nach dem Erwerbe des Eigentums an dem Geldbriefe erheblich? *Constitutum possessorium*.

I. 42 §. 1 Dig. de acq. vel amitt. poss. 41, 2. Paulus, sent. rec.

5, 2 §. 2.

I. Civilsenat. Urth. v. 21. September 1887 i. S. Sch. (Kl.) w. den Konkursverwalter des D.'schen Nachlasses (Bekl.). Rep. I. 179/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, in die Erhebung des unter dem Rubrum Sch. w. D. bei der Kasse des Landgerichtes Hamburg durch das Gerichtsvollzieheramt hinterlegten, nach der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des D. noch uneröffnet im Besitze des D.'schen Prokuristen befindlich gewesenen, den Inhaltsvermerk 2691,40 *M* tragenden Geldbriefes seitens des Klägers zu willigen, dem Kläger auf 2691,40 *M* seit dem 8. Juli 1886 6% Zinsen zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Mit dieser Klage ist Kläger kostenpflichtig abgewiesen und seine Berufung ist als unbegründet verworfen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt zunächst thatsächlich fest, daß auch unter Zugrundelegung der vom Kläger in zweiter Instanz gegebenen abweichenden Sachdarstellung die Übersendung des in dem hier fraglichen Geldbriefe enthaltenen Gelbbetrages durch den Kläger an D. behufs Erfüllung der dem Kläger gegen D. obliegenden Verpflichtung erfolgte, den Diskontierungserlös des dem Kläger ausweise des Schreibens vom 27. Mai 1886 von D. dem Kläger behändigten Acceptes des *M.* in Höhe von 2723 *M* abzüglich der zu kürzenden Beträge dem D. zu übermitteln. Da hiernach die Übersendung behufs Zahlung eines dem D. vom Kläger geschuldeten Betrages geschah, wird ferner

mit Recht angenommen, die Absicht des Klägers sei dahin gegangen, dem D. das Eigentum an dem übersandten Gelde zu übertragen. Als zutreffend und in keiner Weise rechtsirrtümlich erscheint sodann auch die Ausführung des Berufungsgerichtes, für die Eingehung des Vertrages zwischen dem Kläger und D., nach welchem letzterer dem Kläger ein hinter dem Betrage der fällig werdenden beiden Accepte von M. und St. um ca. 20% zurückbleibendes neues Accept des M. zu übersenden, Kläger dagegen dasselbe als Aussteller zu unterzeichnen, zu diskontieren und sodann den Erlös an D. einzusenden hatte, habe der Bestimmungsgrund zwar darin bestanden, den D. in den Stand zu setzen, unter Mitverwendung bereits vorhandener oder anderweitig zu beschaffender Mittel, die ihm ohnehin, sowohl dem Acceptanten wie dem Kläger gegenüber, obliegende Pflicht zur Deckung der fällig werdenden Accepte zu erfüllen; den Grund für die Einsendung des Diskontierungserlöses aber habe, nachdem Kläger das für Rechnung und auf Order des D. geleistete Accept des M. von D. zugesandt erhalten und angenommen habe, die Verpflichtung des Klägers zur Einsendung des Gegenwertes gebildet, ohne daß hierbei das sonstige Schuldverhältnis zwischen den Parteien in Betracht komme, durch welches Kläger nur veranlaßt worden sei, sich überhaupt auf Diskontierung des M.'schen Acceptes einzulassen. Auch die Ausführungen, mit welchen das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers widerlegt, er habe die Eigentumsübertragung an D. nur unter der — nicht eingetretenen — Bedingung der demnächstigen Deckung der fälligen Accepte von M. und St. beabsichtigt und er habe bei seiner Kenntnis von den ungünstigen Vermögensverhältnissen des D. überhaupt nicht die Absicht haben können, diesen durch die bloße Erlangung des Gewahrfams seitens desselben zum Eigentümer des übersandten Geldes zu machen, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Über auch den Gründen, aus welchen das Berufungsgericht auf seiten des D. als desjenigen, auf den der Kläger das Eigentum des hier fraglichen Geldbriefes übertragen wollte, die Voraussetzungen als vorliegend angenommen hat, welche behufs Erwerbung des Eigentums durch Tradition auf seiten des Acquirenten rechtlich vorhanden sein müssen, kann nur beigetreten werden.

Unstreitig ist der Geldbrief von dem betreffenden Postboten dem Procuristen des D., Namens K., übergeben und von diesem unter

Quittungserteilung in Empfang genommen worden, worauf D., als er unmittelbar darauf von der Entgegennahme des Geldbriefes durch Kj. Kenntnis erhielt, die Rückgabe an den Postboten anordnete, weil er die fälligen Wechsel nicht einlösen wolle. Da jedoch der Postbote sich bereits entfernt hatte, konnte diese Rückgabe nicht ausgeführt werden. Bei dieser konkreten Sachlage handelt es sich daher, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, um die Frage, ob schon dadurch, daß der Procurist des D., Kj., den hier fraglichen, für D. bestimmten Geldbrief unter Quittungserteilung von dem Postboten angenommen hat, das Eigentum an demselben auf D. übergegangen ist. Abgesehen von der in zweiter Instanz aufgestellten Behauptung des Klägers, daß bereits vor dem Eintreffen des Geldbriefes D. dem Kj. gesagt habe, der Geldbrief solle nicht angenommen werden, sondern zurückgehen — welche Behauptung vom Berufungsgerichte zwar rechtlich für erheblich erachtet, in betreff deren aber (und zwar ohne prozessuale Verstöße) der Kläger auf Grund der Aussage des von ihm als Zeugen vorgeschlagenen Kj. als beweisfällig angesehen ist — wird diese Frage vom Berufungsgerichte mit Recht bejaht.

Allerdings ging die herrschende Ansicht der Rechtslehrer längere Zeit hindurch dahin, daß der Besitzwerb durch einen procurator omnium honorum unmöglich sei, wenn nicht ein spezielles Mandat oder die Ratihabition des Geschäftsherrn hinzukomme. Allein diese, sich vorzugsweise auf Paulus, sent. rec. 5, 2 §. 2 und auf l. 42 §. 1 Dig. de acqu. vel amitt. poss. 41, 2 stützende Ansicht ist zunächst in zutreffender Weise durch Bremer (in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, [N. F.], Bd. 11 S. 211) als weder durch diese Stellen, noch durch die ratio juris gerechtfertigt widerlegt durch die zu billigende Ausführung, daß kein Grund vorliegt, den Satz des römischen Rechtes, nach welchem per procuratorem der Besitz auch „ignorantibus“ erworben werden kann, auf die Vollmacht zur Ergreifung des Besitzes einer im voraus genau bestimmten Sache zu beschränken, und daß vielmehr — wie die Vorinstanzen angenommen haben — durch einen auf Grund erteilten Auftrages handelnden Stellvertreter der Besitz der Sache, welchen der Stellvertreter für den Auftraggeber ergreift, ohne weiteres für den letzteren erworben wird, auch wenn nur ein entsprechender genereller Auftrag vorliegt. Dem hat sich, wie die Citate der Vorinstanzen ergeben, die neuere Doktrin fast allgemein an-

geschlossen, und es entspricht auch nur diese Auffassung den Bedürfnissen des Verkehrs.

Vgl. noch Dernburg, Pandekten Bd. 1 S. 411.

Daß aber der Prokurist Kj. den in Frage stehenden, an D. adressierten Brief nicht etwa für sich selbst oder für den Absender Sch. oder sonst jemanden, sondern für D. empfangen wollte, folgert das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus den vorliegenden Thatfachen, und es nimmt daher mit Recht an, daß vermöge der in der Procura nach Art. 42 H.G.B. enthaltenen Generalvollmacht der Besitz des Geldbriefes durch dessen Empfangnahme seitens des Kj. ohne weiteres dem D. erworben wurde, gleichviel wann dieser die Besitzergreifung erfuhr und ob er dann dieselbe billigte.

Ebenso nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß auch in betreff des für den Eigentumserwerb durch Tradition auf seiten des Acquirenten erforderlichen Willens, Eigentum zu erwerben, der Wille des Generalbevollmächtigten (hier des Prokuristen) den Willen des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn vollständig vertritt, und bei seiner tatsächlichen Feststellung, daß Kj., dem das der Sendung des Geldbriefes zum Grunde liegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und D. bekannt gewesen sei, in der That dem Willen des Absenders sich habe anschließen und mithin das übersandte Geld für D. zu Eigentum habe erwerben wollen, geht das Berufungsgericht von dem ganz richtigen Grundsätze aus, daß sowohl der Übertragungs- als der Erwerbswille nicht ausdrücklich erklärt zu sein brauche, sondern es genüge, wenn derselbe aus den Umständen geschlossen werden könne, und daß bloße unausgesprochene Gedanken des Kj. unberücksichtigt zu lassen, vielmehr nur die in die äußere Erscheinung getretenen Thatfachen maßgebend seien. . . .

Die der Klageabweisung zum Grunde liegende Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Eigentum an dem hier fraglichen Geldbriefe bzw. dessen Inhalte von dem Kläger auf D. übergegangen sei, erscheint hiernach wohlbegründet, und der Vorwurf, daß dasselbe die Grundsätze über den Besitzwerb durch Stellvertreter falsch angewendet habe, ist keineswegs gerechtfertigt. Insbesondere ist es nicht als richtig anzuerkennen, wenn der Revisionskläger meint, zwar möge der Gegenkontrahent den Geschäftsherrn an der Willenserklärung seines Stellvertreters festzuhalten berechtigt sein; wenn aber der Geschäftsherr die

Handlung seines Stellvertreters nicht genehmige, die durch diesen in Besitz genommene Leistung nicht für sich haben wolle und der Gegenkontrahent damit einverstanden sei, so verliere der Besitzerwerb durch den Stellvertreter seine rechtliche Bedeutung und es komme der Besitz des tradierenden Gegenkontrahenten wieder zur Geltung, ohne daß es des Abschlusses eines neuen, das ursprüngliche Verhältnis wiederherstellenden Vertrages oder anderweitiger Thatsachen bedürfe. In dieser Beziehung begründet es vielmehr keinerlei Unterschied, ob der Besitz und dadurch das Eigentum von dem Geschäftsherrn persönlich oder von einem Stellvertreter desselben für ihn erworben ist. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle geht das durch den Besitzerwerb begründete Eigentum dadurch allein, daß bei dem Erwerb der animus rem sibi habendi aufhört, nicht auf den früheren Eigentümer zurück. Ebenso ist der Umstand, daß die Überfendung des Geldes unter der Vereinbarung erfolgte, dasselbe solle zur Einlösung der fällig werdenden Accepte verwendet werden, und daß D. als Geschäftsherr die Erfüllung dieser Vereinbarung, nachdem er den Eingang des Geldbriefes erfuhr, abgelehnt hat, zur Rückgängigmachung des Eigentumsüberganges auf D. nicht geeignet; vielmehr vermag diese Nichterfüllung des Vertrages von seiten des D. nur eine Klage auf Vertragserfüllung oder eine Kondition zu begründen. Und endlich ist auch der Umstand, daß der hier fragliche Geldbrief uneröffnet geblieben ist, unerheblich, da die Aneignung seines Inhaltes vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum schon in der Besitzergreifung des Geldbriefes selbst gefunden wird.

Der Kläger hat nun freilich eventuell noch aus den einige Tage später zwischen K. und ihm gewechselten Telegrammen ein constitutum possessorium herzuleiten gesucht, durch welches das Eigentum des in dem Geldbriefe befindlichen Geldes wieder auf den Kläger zurückübertragen sei. Nachdem unstreitig D. am Morgen nach dem Eingange des hier fraglichen Geldbriefes sich erschossen hatte, telegraphierte K. dem Kläger nach Meldung des Todes des D.: „sendet sofort den Rest für morgen fällige Wechsel oder verfügt über gesandte Kasse“, worauf der Kläger telegraphisch sofortige Rücksendung des Geldes an ihn verlangte. Das Berufungsgericht, welches nach Art. 54 H.G.B. richtig annimmt, daß die Procura des K. durch den Tod des D. nicht erloschen gewesen sei, und welches das Telegramm des K. dahin ver-

steht, daß derselbe sich dabei als Procurist des D. geriert habe, ist nun aber der Ansicht, daß in diesem Telegramme von einer Übertragung des Eigentums des Geldes auf den Kläger, verbunden mit einer Erklärung des K., das Geld fortan für den Kläger als Erwerber des Geldes besitzen zu wollen, nichts zu finden sei, sondern daß das Telegramm einfach eine Mitteilung enthalte, durch welche für den Fall, daß Kläger nicht das weiter erforderliche Geld zur Einlösung der Accepte senden werde, dem Kläger das übersandte Geld zur Verfügung gestellt wird und K. sich bereit erklärt zur Vornahme von Handlungen, deren demnächstige Ausführung den Kläger eventuell wieder zum Eigentümer hätte machen können. Da der Kläger in seiner Antwort sofortige Rücksendung des Geldes verlange, sei es denn auch zu einem Übereinkommen, daß K. für Kläger besitze, gar nicht gekommen.

Auch hierin ist eine vom Revisionskläger dem Berufungsrichter vorgeworfene Verletzung der Grundsätze über das *constitutatum possessorium* keineswegs zu erblicken und auch die Auslegung des K.'schen Telegrammes kann als rechtsirrtümlich nicht bezeichnet werden. Ob für das *constitutatum possessorium* außerdem noch, wie der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in der Bd. 5 S. 181 flg. abgedruckten Entscheidung angenommen hat, erforderlich ist, daß ein Rechtsverhältnis geschaffen wird, vermöge dessen das fortgesetzte Innehaben der Sache seitens des bisherigen Besitzers als Ausdruck einer rechtlichen Befugnis erscheint, und ob dieses Erfordernis — was vom Berufungsgerichte verneint wird — in der beabsichtigten Vermeidung eines eventuell unnötigen Hin- und Herfahrens des Geldes zu finden sein würde, kann deshalb dahingestellt bleiben.“